



FÉDÉRATION SUISSE DE RUGBY

WETTKAMPFREGLLEMENT

DRITTER TEIL: RECHTSPFLEGE

226/ Version 1.2

Erlassende Stelle

DV

Zusammenfassung

Gegenstand und Zweck des Reglements

Verantwortliche Direktion

CEO

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements finden Anwendung auf alle Rechtspflegeverfahren vor den Rechtspflegeorganen der FSR. Nicht anwendbar ist das Reglement auf Dopingfälle, soweit die Bestimmungen von WORLD RUGBY und RUGBY EUROPE und die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic nicht etwas anderes bestimmen.

Autor

MHG

Kontakt

CLO

Die Version 1.0 des Reglements wurde vom ExB am 08.12.2012 angenommen und ist auf den 01.01.2013 in Kraft getreten. Die Zustimmung DV erfolgte am 15.06.2013.

Ursprüngliche Ausgabe

01.01.2013

Letzte Überarbeitung

25.08.2014

Änderungen

Die Änderungen vom 25.08.2014 betreffen eine Restrukturierung des Textes.

Zustimmung DV

29.03.2014

Die Präzisierungen betreffen insbesondere:

- Art. 27^{bis}: Präzisierung Bedeutung Schiedsrichterrapporte

In Kraft getreten

25.08.2014

- Art. 47: Vorsorgliche Spielsperren

- Art. 63: Spielsperren.

Ersetzt

Alle früheren Ausgaben

Originalsprache

Französisch

Abkürzungen

FSR	Fédération Suisse de Rugby
FFR	Fédération Française de Rugby
DV	Delegiertenversammlung
BoD	Board of Directors
ExB	Executive Board
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
CLO	Chief Legal Officer
CTE	Commission Technique des Ecoles
CTJ	Commission Technique des Jeunes
DTN	Direction Technique National
SK	Schiedsrichterkommission
WK	Wettbewerbskommission
DK	Disziplinarkommission
LK	Lizenzkommission
RK	Rekurskommission
KOM	Kick-Off Meeting
WR	Wettkampfreglement
WR-1	Wettkampfreglement – Erster Teil: Spielbetrieb
WR-2	Wettkampfreglement – Zweiter Teil: Lizenzen und Spielertransfers
WR-3	Wettkampfreglement – Dritter Teil: Rechtspflege

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Grundlagen	4
1.2	Organisation der Rechtspflege	4
1.3	Verfahrensgrundsätze	5
1.4	Ausstand und Ablehnung	6
1.5	Verfahrensvorschriften	7
2	Rechtspflege in Disziplinarsachen und beim Spielfeldprotest	13
2.1	Zuständigkeit	13
2.2	Verfahrensarten	14
2.2.1	Ordentliches Verfahren	14
2.2.2	Tarifverfahren	14
2.2.3	Vorsorgliche Spielsperren	15
2.2.4	Spielfeldprotest	15
2.3	Tatbestände und Sanktionen in Disziplinarsachen	16
2.3.1	Tatbestände, Verantwortung und Verfahren	16
2.3.2	Sanktionen und Weisungen	17
2.3.3	Verjährung	19
3	Rechtspflege im Bereich Lizenzen/ Clubwechsel und Wettbewerbe	19
3.1	Organisation und Zuständigkeit	19
3.2	Verfahren vor der Lizenz- und Wettbewerbskommission	20
4	Rekurs	20
5	Aufsicht über die Rechtspflege	21
6	Schluss- und Übergangsbestimmungen	22

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Art. 1 Sachlicher Anwendungsbereich

- 1 Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements finden Anwendung auf alle Rechtspflegeverfahren vor den Rechtspflegeorganen der FSR.
- 2 Nicht anwendbar ist das Reglement auf Dopingfälle, soweit die Bestimmungen von WORLD RUGBY und RUGBY EUROPE und die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic nichts etwas anderes bestimmen.
- 3 Sanktionen von Swiss Olympic in Sachen Dopingfällen werden gemäss den Bestimmungen von Swiss Olympic vollzogen. Das BoD überwacht den Vollzug der Sanktionen.

Art. 2 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf die FSR und seine Mitglieder, auf Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte der FSR, die Regionen und die Clubs, deren Mitglieder, Spieler, Trainer, Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte.

Art. 3 Ergänzendes Verfahrensrecht

Soweit diesem Reglement in verfahrensmässiger Hinsicht keine Vorschrift entnommen werden kann, finden die Bestimmungen der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung ergänzend Anwendung.

Art. 4 Anwendbares materielles Recht

- 1 Die Bussentariife der FSR (Anhänge I und II) sind Bestandteil dieses Rechtspflegereglements.
- 2 Soweit die Statuten und Reglemente der FSR sowie die anwendbaren (Spiel-)Regeln von WORLD RUGBY und RUGBY EUROPE und die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic keine Bestimmungen enthalten, entscheiden die Rechtspflegeorgane nach schweizerischem Recht sowie nach Recht und Billigkeit.

1.2 Organisation der Rechtspflege

Art. 5 Rechtspflegeorgane

- 1 Gemäss den Statuten der FSR existieren folgende Organe, welche mit Rechtspflegefunktionen betraut sind:
 - a) Board of Directors der FSR (BoD)
 - b) Disziplinarkommission (DK)
 - c) Wettbewerbskommission (WK)
 - d) Lizenzkommission (LK)
 - e) Rekurskommission (RK)
 - f) Schiedsrichterkommission (SK)
- 2 Die Rechtspflegeorgane organisieren sich im Rahmen der Statuten und Reglemente der FSR autonom.
- 3 Die SK ist zuständig für Disziplinarfälle von Schiedsrichtern.

- 4 Hat ein Schiedsrichter auch andere Funktionen für seinen Club (z.B. Spieler) und ist sein Verhalten in der anderen Funktion Gegenstand eines Disziplinarfalles, so ist dafür die DK zuständig. Die SK kann jedoch zusätzliche Sanktionen mit Bezug auf das Schiedsrichteramt aussprechen.

Art. 6 Wählbarkeit und Amtsdauer

- 1 Mitglieder der Rechtspflegeorgane dürfen
 - a) In der FSR keine weiteren Organ- und/oder Exekutivfunktionen übernehmen;
 - b) Nicht gleichzeitig Mitglied zweier verschiedener Rechtspflegefunktionen sein;
 - c) In keinem Club formelle oder faktische Funktionen ausüben.
- 2 Die Ernennung der Präsidenten der Kommissionen erfolgt durch das BoD der FSR.
- 3 Mitglieder der Rechtspflegeorgane werden für eine dreijährige Amtsdauer gewählt und sind immer wieder wählbar. Bei einer Ersatzwahl gilt die Wahl bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer.

Art. 7 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane haben über alles, was sie in Ausübung ihres Amtes erfahren, und das keine Erwähnung in einer Entscheidungsbegründung findet, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 8 Administration

- 1 Die Zuständigkeiten für den Vollzug der Urteile sowie für die Einforderung von Gebühren, Kostenvorschüssen und Bussen ist wie folgt geregelt: Die Rechnungsstellung erfolgt durch die zuständige Kommission. Verbuchung, Inkasso und Mahnwesen erfolgt durch den CFO.
- 2 Bei Kombination von Spielsperre mit Busse erfolgt die Freigabe des Spielers durch die DK erst, wenn der CFO den Eingang des Bussenbetrages bestätigt hat.

Art. 9 Bussentarife

Die Bussentarife der FSR werden durch das ExB erstellt und angepasst und durch die DV beschlossen.

1.3 Verfahrensgrundsätze

Art. 10 Verhalten im Verfahren

- 1 Alle im Verfahren Beteiligten haben nach Treu und Glauben zu handeln.
- 2 Den Rechtspflegeorganen gegenüber sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit verpflichtet.
- 3 Die Clubs und ihre Mitglieder sind den Rechtspflegeorganen gegenüber zur Mitarbeit verpflichtet. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, können sie sich nach diesem Reglements sanktioniert werden (Art. 60 und 61). Zuständig in solchen Fällen ist die DK.

Art. 11 Interesse am Verfahren

- 1 Auf Begehren ist nur einzutreten, sofern ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an einer Beurteilung besteht.
- 2 Auf Rechtsmittel ist nur einzutreten, sofern die das Rechtsmittel ergreifende Partei durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert ist.

- 3 In Disziplinarverfahren ist zudem der Club des geschädigten Spielers legitimiert, Anträge zu stellen oder Rechtsmittel einzulegen.

Art. 12 Verfahrensleitung

Das zuständige Rechtspflegeorgan leitet das Verfahren. Es trifft die geeigneten Vorkehrungen und wacht darüber, dass die Verfahrensvorschriften und seine Anordnungen befolgt werden. Der Schriftenwechsel wird durch das zuständige Organ selber ausgeführt.

Art. 13 Beförderliches Erledigungsgebot

- 1 Die Rechtspflegeorgane haben die ihr übertragenen Aufgaben beförderlich zu erledigen.
- 2 Aus zureichenden Gründen kann ein Verfahren einstweilen eingestellt werden.
- 3 Ist ein Verfahren bezüglich desselben Sachverhalts vor einer Behörde oder einem Gericht hängig, kann das Verfahren bis zur definitiven Klärung des Falles einstweilen eingestellt werden.

Art. 14 Sachverhaltsabklärung

- 1 In Disziplinarsachen klären die Rechtspflegeorgane den Sachverhalt von Amtes wegen nach pflichtgemäßem Ermessen ab.
- 2 In Angelegenheiten aus dem Bereich Clubwechsel und bei Forderungsstreitigkeiten ist es Sache der Parteien, den Rechtspflegeorganen das Tatsächliche des Rechtsstreits darzulegen. Die Rechtspflegeorgane legen ihren Verfahren nur behauptete Tatsachen zugrunde.
- 3 In jedem Fall sind aber alle Verfahrensbeteiligten sowie alle dem Regelwerk der FSR Unterstellten verpflichtet, auf Aufforderung eines Rechtspflegeorgans hin zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen.

Art. 15 Rechtliches Gehör

Die Rechtspflegeorgane haben den am Verfahren Beteiligten unter Vorbehalt abweichender Vorschriften grundsätzlich das Recht auf Anhörung, das Recht auf Teilnahme an allen Verhandlungen und Beweiserhebungen, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Abnahme von für den Entscheid wesentlichen Beweisen und das Recht auf eine Entscheidungsbegründung, sofern darauf nicht ausdrücklich verzichtet wird, zu gewährleisten.

1.4 Ausstand und Ablehnung

Art. 16 Ausstand

- 1 Ein Ausstandsgrund liegt vor, wenn berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Mitglieds eines Rechtspflegeorgans bestehen, insbesondere, wenn das Mitglied:
 - entweder persönlich oder in seiner Eigenschaft als Organ einer juristischen Person am Ausgang des Verfahrens interessiert ist;
 - aus anderen Gründen befangen sein könnte, namentlich wenn zwischen dem Mitglied und einer Partei oder ihrer Vertreter ein Freundschafts-, Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
 - mit einer Partei oder ihrer Vertreter verheiratet, verschwägert oder in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

- 2 Die Teilnahme in einem früheren Verfahren des Rechtspflegeorgans bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.
- 3 Unter solchen Umständen ist das Mitglied des Rechtspflegeorgans verpflichtet, die Ausstandsgründe unverzüglich offen zu legen und in den Ausstand zu treten.

Art. 17 Ablehnungsbegehren

- 1 Gegen ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans kann bei Bestehen eines Ausstandsgrundes auch ein Ablehnungsbegehren gestellt werden.
- 2 Der Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds eines Rechtspflegeorgans ist innerhalb von fünf Tagen seit Entdeckung des Ablehnungsgrundes, unter Verwirkungsfolge, zu stellen. Der Antrag ist zu begründen und die Tatsachen, auf welche die Ablehnung gestützt wird, sind zu belegen.

Art. 18 Ablehnungsverfahren

- 1 Bestreitet das vom Ablehnungsbegehren betroffene Mitglied des Rechtspflegeorgans das Bestehen von Ablehnungsgründen, entscheidet in Sachen der WK und der LK der Präsident der DK darüber, in Sachen der DK der Präsident der LK. Der Gegenpartei ist zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ablehnungsbegehren zu geben.
- 2 Der Präsident der LK bzw. der DK erlässt einen schriftlichen, summarisch begründeten Entscheid, der endgültig ist.
- 3 Tritt ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans in den Ausstand oder wird ein Ablehnungsantrag gutgeheissen, hat der Präsident der RK umgehend die notwendigen Ad-hoc-Mitglieder zu ernennen.
- 4 Nachdem ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans in den Ausstand getreten ist, darf dieses Mitglied mit Ausnahme der Instruktion des Stellvertreters weder verfahrensleitende Schritte anordnen noch sich am Verfahren beteiligen. Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans, gegen welches ein Ablehnungsantrag gestellt wurde, darf bis zum Entscheid über den Ablehnungsantrag und bei Gutheissung des Ablehnungsantrages darüber hinaus mit Ausnahme der Instruktion des Stellvertreters weder verfahrensleitende Schritte anordnen noch sich am Verfahren beteiligen.

1.5 Verfahrensvorschriften

Art. 19 Parteien

Parteistellung und Parteifähigkeit kann jede natürliche oder juristische Person haben, auf die dieses Reglement anwendbar ist.

Art. 20 Vertretung

- 1 Parteien können sich vertreten lassen. Parteivertreter müssen sich auf Verlangen durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen lassen.
- 2 Eine vertretene Partei kann im Falle einer mündlichen Verhandlung durch ein Rechtspflegeorgan unter Androhung eines Tarifverfahrens zum persönlichen Erscheinen aufgefordert werden.

Art. 21 Verfahrensleitung, Verfahrenseröffnung

- 1 Grundsätzlich wird ein Verfahren durch einen schriftlichen (E-Mail) Antrag oder eine schriftliche (E-Mail) Klage an das zuständige Rechtspflegeorgan eingeleitet. Erachtet sich dieses als nicht zuständig, leitet es den Antrag oder die Klage umgehend an das Rechtspflegeorgan weiter, das es für zuständig erachtet.

- 2 Bei Disziplinarsachen hat ein Antrag, sofern keine besonderen Vorschriften zur Anwendung gelangen, innerhalb von 36 Stunden nach der auf dem Spielbericht angegebenen Zeit des Spielschlusses per E-Mail zu erfolgen.
- 3 In allen anderen Angelegenheiten, ausser in Angelegenheiten aus dem Bereich Lizenzen und Clubwechsel, hat ein Antrag innerhalb von fünf Tagen seit Kenntnisnahme des zu beurteilenden Vorganges zu erfolgen.
- 4 Die Rechtspflegeorgane können von Amtes wegen innerhalb von 5 Tagen nach Spielschluss ein Verfahren eröffnen, und danach jederzeit, sofern noch ein ausreichendes tatsächliches oder rechtliches Interesse besteht.
- 5 Die Einleitung oder Eröffnung eines Verfahrens ist den Betroffenen und sofern notwendig dem BoD der FSR durch das Rechtspflegeorgan mitzuteilen.

Art. 22 Prozessvoraussetzungen

- 1 Die Rechtspflegeorgane prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.
- 2 Erachtet sich ein Rechtspflegeorgan nicht als zuständig, verständigt es sich mit jenem Rechtspflegeorgan, welches es gegebenenfalls als zuständig erachtet, überweist diesem umgehend die Akten und orientiert die betroffenen Parteien sowie dem BoD der FSR. Die Rechtshängigkeit der Sache ist damit nicht unterbrochen.
- 3 Bei Kompetenzkonflikten zwischen Rechtspflegeorganen bezeichnet der Präsident der RK endgültig das zuständige Rechtspflegeorgan.
- 4 Das zuständige Rechtspflegeorgan prüft die Einhaltung der Fristen aus Art. 20, der Einsprach- und Rechtsmittelfristen von Amtes wegen. Auf verspätete Klagen, Einsprachen oder Rechtsmittel wird nicht eingetreten.
- 5 Das zuständige Rechtspflegeorgan prüft zudem die weiteren Prozessvoraussetzungen, insbesondere die Berechtigung der Parteien und ihrer Vertreter zur Prozessführung. Zur Verbesserung allfälliger Mängel wird das Geeignete angeordnet, bei unheilbaren Mängeln wird auf eine Klage nicht eingetreten.

Art. 23 Vorsorgliche Massnahmen

- 1 Ein Rechtspflegeorgan oder dessen Präsident kann nach der Einleitung eines Verfahrens von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei, wenn nötig auch ohne vorangehende Anhörung der Betroffenen, alle geeigneten und als notwendig erachteten vorsorglichen Massnahmen anordnen.
- 2 Vorsorgliche Massnahmen können von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- 3 Gegen vorsorgliche Massnahmen steht kein Rechtsmittel offen.
- 4 Vorsorgliche Massnahmen sind, nachdem sich die Betroffenen hierzu haben äussern können, in dem das Verfahren abschliessenden Endentscheid zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.
- 5 Für vorsorgliche Spielsperren finden die Art. 47 f. zusätzlich Anwendung.

Art. 24 Anforderungen an Parteibegehren

- 1 Eingaben haben zu enthalten:
 - a) Name und Anschrift der Parteien;
 - b) ggf. Name und Anschrift des rechtlichen Vertreters;
 - c) Antrag oder Begehren;
 - d) In Rechtsmittelverfahren den angefochtenen Entscheid;

- e) Darstellung des Sachverhalts und Begründung des Antrags oder Begehrens;
 - f) Bezeichnung der Beweismittel (Zeugen mit genauer Namensbezeichnung, Adresse und Telefonnummer);
 - g) Streitrelevante Dokumente wie Vertragsunterlagen und Vorkorrespondenz bez. des Streitfalls in der Originalfassung und ggf. zusätzlich in der Übersetzung in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch (Beweismittel);
 - h) Name und Anschrift von anderen natürlichen und juristischen Personen, die im betreffenden Streitfall eine Rolle spielen;
 - i) Streitwert, sofern es sich um eine vermögensrechtlicher Streitigkeit handelt;
 - j) Gegebenenfalls Bestätigung der Zahlung eines Kostenvorschusses (vgl. Art. 33 Ziff. 5 und 53);
 - k) Datum und rechtsgültige Unterzeichnung.
- 2 Eingaben sind in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abzufassen. Die Rechtspflegeorgane können bei Bedarf unter Fristansetzung eine Übersetzung anordnen.
 - 3 Eine Eingabe, die den vorstehenden Anforderungen nicht entspricht, wird unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Verbesserung zurückgewiesen, mit der Androhung, dass bei Nichtbefolgung auf die Eingabe nicht eingetreten werde.
 - 4 Eingaben mit ungehörigem oder ungebührlichem Inhalt werden zurückgewiesen.
 - 5 Eingaben haben grundsätzlich per E-Mail zu erfolgen. Die Rechtspflegeorgane können im Einzelfall ausnahmsweise anordnen, dass Eingaben auch per Post oder Telefax gemacht werden können.

Art. 25 Stellungnahme

- 1 Steht dem Eintreten auf einen Antrag oder eine Klage nichts entgegen, wird diese(r) dem Beklagten, der Gegenpartei oder weiteren gegebenenfalls betroffenen Parteien unter Ansetzung einer Frist zur Beantwortung zugestellt. In einem Rechtsmittelverfahren kann die Vorinstanz, die das angefochtene Urteil gefällt hat, zuhanden der Rechtsmittelinstanz eine Stellungnahme abgeben.
- 2 Sofern ein Verfahren von Amtes wegen eröffnet wird, werden die vom Verfahren Betroffenen unter Bekanntgabe des Sachverhalts, des vorgeworfenen Tatbestands sowie unter Fristansetzung zur Stellungnahme aufgefordert.
- 3 Eine Klageantwort oder Stellungnahme hat sinngemäss den Erfordernissen von Art. 24 zu entsprechen.
- 4 Verstreicht eine Frist zur Beantwortung oder Stellungnahme unbenützt, wird grundsätzlich aufgrund der Akten entschieden.
- 5 Ein zweiter Schriftenwechsel wird nur in besonderen Fällen angeordnet.

Art. 26 Mündliche Verhandlung

- 1 Falls es die Umstände als notwendig erscheinen lassen, kann zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen werden. Der Entscheid darüber liegt beim zuständigen Rechtspflegeorgan und ist nicht anfechtbar.
- 2 Über mündliche Verhandlungen und telefonische Einvernahmen und Befragungen ist ein Protokoll zu führen, welches die wesentlichen Ausführungen der Parteien, Zeugen und Experten beinhaltet. Das Protokoll gibt Auskunft über Ort, Zeit und Art der Verfahrenshandlung und die mitwirkenden Personen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsvorsitzenden bzw. vom Einvernehmenden und gegebenenfalls vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3 Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Art. 27 Beweiserhebung

- 1 Die Partei, die aus einer behaupteten Tatsache ein Recht ableitet, trägt grundsätzlich die Beweislast.
- 2 Beweismittel sind die Matchblätter, der Matchrapport und der Schiedsrichterrapport, Bild- und Tonaufnahmen, Partei- und Zeugenaussagen, der Augenschein, Dokumente, Urkunden und alle weiteren sachdienlichen Beweismittel.
- 3 Die Rechtspflegeorgane sind an die von den Parteien angebotenen Beweismittel nicht gebunden. Sie können auch von den Parteien nicht angebotene Beweismittel beziehen.
- 4 Ist die Abnahme von angebotenen Beweismitteln mit verhältnismässig hohen Kosten verbunden, kann sie davon abhängig gemacht werden, dass die Partei binnen Frist die voraussichtlichen Kosten vorschiesst.
- 5 Nach erfolgter Beweisabnahme haben die Parteien die Möglichkeit, schriftlich oder gegebenenfalls mündlich zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.
- 6 Die Rechtspflegeorgane würdigen die Beweise nach freier Überzeugung. Sie berücksichtigen dabei das Verhalten der Parteien im Verfahren, unter anderem das Nichtbefolgen einer persönlichen Vorladung, das Verweigern der Beantwortung von Fragen sowie das Vorenthalten angeforderter Beweismittel.

Art. 27^{bis} Schiedsrichterrapporte

- 1 Im Tarifverfahren, bei vorsorglicher Spielsperre sowie beim Verfahren nach Spielfeldprotest haben die Parteien keine Einsicht in den Schiedsrichterrapport. Erst im Rekursverfahren können sie Einsicht verlangen. Das begründete Gesuch ist an die RK zu richten. Wird es gutgeheissen, ist die Einsicht in einer Sitzung mit der DK zu gewähren.
- 2 Im ordentlichen Verfahren können die Parteien Einsicht in den Schiedsrichterrapport verlangen. Das begründete Gesuch ist an die DK zu richten. Wird es gutgeheissen, ist die Einsicht in einer Sitzung mit der DK zu gewähren.

Art. 28 Entscheid

- 1 Die Rechtspflegeorgane treffen ihre Entscheide in geheimer Beratung und unter Ausschluss der Parteien.
- 2 Verfahrensleitende Entscheide können vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter erlassen werden.
- 3 Verfahrensleitende Entscheide sind nicht selbständig, sondern stets nur mit dem das Verfahren erledigenden Endentscheid anfechtbar.

Art. 29 Form und Inhalt der Entscheide

- 1 Die schriftlich abgefassten Entscheide haben folgendes zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Rechtspflegeorgans und die Namen der mitwirkenden Mitglieder;
 - b) das Datum des Entscheids;
 - c) die Namen der Parteien und allfälliger Vertreter;
 - d) die Rechtsbegehren und Anträge;
 - e) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, gegebenenfalls mit Angabe des Streitwerts oder der Höhe der eingeklagten Forderung;

- f) die Entscheidungsgründe;
 - g) das Dispositiv mit dem Entscheid in der Sache sowie dem Entscheid über Gebühren, Kosten und Entschädigung;
 - h) die Rechtsmittelbelehrung;
 - i) die Unterschrift des Vorsitzenden.
- 2 Gutheissende Entscheide der LK und der WK müssen, soweit der Antrag nicht bestritten war, nicht begründet werden. Mit Publikation im Internet gelten sie als zugestellt.
 - 3 Die Entscheide werden in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst.
 - 4 Verfahrensleitende Entscheide müssen, vorbehältlich spezieller Regelungen, nicht begründet werden.

Art. 30 Entscheideröffnung

- 1 Die Entscheide werden den Parteien direkt von den Rechtspflegeorganen eröffnet.
- 2 Entscheide können mündlich oder schriftlich eröffnet werden. Im Falle einer mündlichen Eröffnung ist eine schriftliche Eröffnung innert einer Frist von 10 Tagen nachzuliefern.
- 3 In dringenden Fällen können die Rechtspflegeorgane den Entscheid zuerst lediglich im Dispositiv mitteilen und die Begründung innert einer Frist von 10 Tagen nachliefern.
- 4 Begründete Entscheide werden, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen, neben den Parteien auch dem BoD der FSR zugestellt.
- 5 Aus mangelhafter Entscheideröffnung darf den Parteien kein Nachteil erwachsen.

Art. 31 Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden

- 1 Unklare oder widersprüchliche Entscheide können vom Rechtspflegeorgan, welches den Entscheid erlassen hat, auf schriftliches Gesuch oder von Amtes wegen erläutert werden.
- 2 Wird ein Entscheid auf ein Erläuterungsbegehren hin anders gefasst, werden die Rechtsmittelfristen den Parteien neu eröffnet.
- 3 Offenkundige Versehen in Entscheiden werden vom Rechtspflegeorgan, das den Entscheid erlassen hat, auf Antrag oder von Amtes wegen unter Mitteilung an die Parteien berichtigt.

Art. 32 Rechtskraft des Entscheids

Ein Entscheid oder ein Bussgeldbescheid eines Rechtspflegeorgans der FSR ist rechtskräftig (durchsetzbar), wenn:

- die Anfechtung durch eine Einsprache oder ein Rechtsmittel nicht mehr möglich ist;
- einem gegen den Entscheid offen stehenden Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt;
- die einem Rechtsmittel zukommende aufschiebende Wirkung entzogen wird.

Art. 33 Verfahrenskosten

- 1 Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Spruchgebühr von bis zu CHF 1'000.--, und gegebenenfalls von Auslagen. Im Falle besonderer Umstände kann die Spruchgebühr CHF 1'000.-- übersteigen.
- 2 Die Verteilung der Verfahrenskosten liegt im Ermessen der Rechtspflegeorgane. Grundsätzlich sind sie nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren bzw. vor dem Hintergrund einer Sanktionierung, von Nichteintreten oder Verfahrenseinstellung zu verteilen.

- 3 Hat eine Partei durch ihr Verhalten unnötig Kosten verursacht, können sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens auferlegt werden.
- 4 Das Inkasso führt der CFO. Die Rechnungsstellung besorgt das Rechtspflegeorgan.
- 5 Die Rechtspflegeorgane können von den Verfahrensbeteiligten angemessene Kostenvorschüsse einfordern. Wird die Leistung eines Kostenvorschusses verfügt, hat das verfügende Rechtspflegeorgan gleichzeitig die Folgen bei Versäumnis zu bestimmen.
- 6 Beim Spielfeldprotest finden bezüglich Kostenvorschuss Art. 53 Anwendung.

Art. 34 Verfahrenentschädigungen

Die RK ist berechtigt, nach ihrem Ermessen und entsprechend den Vorgaben aus Art. 33 Abs. 2 dieses Reglements Verfahrenentschädigungen zuzusprechen. Andere Rechtspflegeorgane sprechen keine Verfahrenentschädigungen zu.

Art. 35 Veröffentlichung von Entscheiden

- 1 Präzedenzentscheide der Rechtspflegeorgane sind auf der Website der FSR zu veröffentlichen.
- 2 Die Rechtspflegeorgane ordnen die Veröffentlichung der von ihnen als Präzedenzentscheide erachteten Entscheide an. Die Veröffentlichung kann in anonymisierter Form stattfinden.

Art. 36 Zustellungen

- 1 Zustellungen der Rechtspflegeorgane an die FSR oder an Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte der FSR erfolgen rechtswirksam (fristauslösend) per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse. Für die gegebenenfalls notwendige beförderliche Weiterleitung einer Zustellung ist die jeweilige Organisation verantwortlich.
- 2 Zustellungen der Rechtspflegeorgane an Clubs oder Spieler, Trainer, Offizielle, Funktionäre, Angestellte oder Beauftragte von Clubs erfolgen rechtswirksam (fristauslösend) per E-Mail an die jeweilige bei der Geschäftsstelle der FSR hinterlegte E-Mail-Adresse des Clubs. Für die gegebenenfalls notwendige beförderliche Weiterleitung einer Zustellung ist der Club verantwortlich.
- 3 Ist einem Rechtspflegeorgan das Domizil/ die E-Mail-Adresse eines Betroffenen oder seines Vertreters bekannt, können die Zustellungen per E-Mail, Telefax oder eingeschriebene Post auch rechtswirksam an dieses Domizil/ diese E-Mail-Adresse gemacht werden.
- 4 Zustellungen gelten im Zeitpunkt der Inempfangnahme bzw. im Zeitpunkt, in dem die Zustellung in den Einflussbereich der empfangsberechtigten Person gelangt ist, als zugestellt.
- 5 Alle Clubs sind verpflichtet, der Geschäftsstelle der FSR innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Reglements ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die Zustellungen erfolgen sollen, sofern die Clubs ihre E-Mail-Adresse nicht bereits mitgeteilt haben. Änderungen einer E-Mail-Adresse sind der Geschäftsstelle der FSR umgehend zu melden. Die Zustellung an die zuletzt gemeldete E-Mail-Adresse eines Clubs gilt in jedem Fall als rechtsgültige Zustellung.

Art. 37 Fristansetzung und Fristerstreckung

- 1 Unter Vorbehalt von Abs. 3 dieser Bestimmung dürfen reglementarische Fristen nicht geändert oder erstreckt werden.
- 2 Fristen, welche ein Rechtspflegeorgan zu bemessen hat, sollen in der Regel nicht weniger als zwei und nicht mehr als zehn Tage dauern. Solche Fristen können unter Beachtung des Grundsatzes der beförderlichen Verfahrenserledigung erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist ein begründetes Gesuch gestellt wird.

- 3 Bei zeitlicher Dringlichkeit ist es den Rechtspflegeorganen erlaubt, auch reglementarische Fristen bis auf 24 Stunden zu reduzieren, im Falle ausserordentlicher Dringlichkeit ist soweit erforderlich auch eine weitere Reduktion möglich.

Art. 38 Fristberechnung

- 1 Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag einer fristauslösenden Zustellung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
- 2 Die Frist zur Einlegung einer Einsprache oder eines Rechtsmittels beginnt stets am Tag nach der Zustellung des schriftlichen und begründeten Entscheids.
- 3 Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder öffentlicher Ruhetag, endigt die Frist, sofern nichts anderes mitgeteilt wurde, am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage während laufender Frist werden mitgezählt.

Art. 39 Fristwahrung

- 1 Die Parteien haben ihre Verfahrenshandlungen innerhalb der durch ein Reglement oder ein Rechtspflegeorgan festgesetzten Frist vorzunehmen.
- 2 Eine in Tagen angegebene Frist gilt als eingehalten, wenn die Handlung am letzten Tag der Frist vor Mitternacht erfolgt.
- 3 Schriftliche Eingaben, die auf Anordnung hin nicht per E-Mail zu erfolgen haben und Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangt oder für diese der schweizerischen Post übergeben sein.
- 4 Eingaben und Zahlungen, die fristgerecht erfolgen, aus Irrtum aber an eine unrichtige Stelle gerichtet sind, gelten als rechtzeitig eingegangen. Die Weiterleitung an die zuständige Stelle erfolgt von Amtes wegen.
- 5 Der Beweis der Fristeinhaltung hat der Absender zu erbringen.
- 6 So dieses Reglement die Folgen der Versäumnis einer Frist nicht festsetzt, werden sie durch die Rechtspflegeorgane bestimmt. Die Androhungen dürfen nicht weiter gehen, als der ordnungsgemässe Fortgang des Verfahrens es erfordert.

Art. 40 Fristwiederherstellung

- 1 Wenn eine Partei oder ihr Vertreter ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten, kann diese Frist auf Gesuch hin neu angesetzt werden.
- 2 Das Wiederherstellungsgesuch ist spätestens zwei Tage nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen.
- 3 Liegen die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung vor, können auch Endentscheide aufgehoben werden, die schon mitgeteilt worden sind. Ist das Verfahren bei einer oberen Instanz rechtshängig, entscheidet diese über die Wiederherstellung und Aufhebung.

2 Rechtspflege in Disziplinarsachen und beim Spielfeldprotest

2.1 Zuständigkeit

Art. 41 Rechtspflegeorgane

Rechtspflegeorgane im Disziplinarbereich und betreffend Spielfeldprotest sind:

- Das Board of Directors der FSR (BoD)
- die Disziplinarkommission (DK)

Art. 42 Zuständigkeit des BoD der FSR

Das BoD ist zuständig für von WR und/oder Statuten ausdrücklich ihm übertragene Disziplinaratbestände.

Art. 43 Zuständigkeit der Disziplinarkommission

- 1 Die DK ist erstinstanzlich zuständig zur Beurteilung sämtlicher Sachverhalte, für welche sie vom WR als zuständig erklärt worden ist sowie zur Beurteilung sämtlicher Disziplinaratbestände (insb. Gemäss Art. 55 ff.), soweit sie nicht ausdrücklich einem andern Rechtspflegeorgan vorbehalten sind.
- 2 Weiter ist die DK zur Beurteilung folgender Sachverhalte zuständig:
 - Tarifverfahren nach Art. 45 f. ;
 - Vorsorgliche Spielsperren nach Art. 47 f.;
 - Spielfeldproteste nach Art. 49 ff.;
 - Aufgrund von Statuten und/oder Reglementen zugewiesene Fälle.

2.2 Verfahrensarten

2.2.1 Ordentliches Verfahren

Art. 44 Ordentliches Verfahren

- 1 Die Rechtspflegeorgane im Disziplinarbereich und betreffend Spielfeldprotest treffen ihre Entscheidungen im ordentlichen Verfahren, sofern nicht eines der nachfolgenden Verfahren Anwendung findet.
- 2 Für das ordentliche Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

2.2.2 Tarifverfahren

Art. 45 Anwendungsbereich

- 1 Die im Bussentarif/ in der Sanktionentabelle der DK (siehe Anhang I und II) enthaltenen Tatbestände werden von der DK im Tarifverfahren beurteilt.
- 2 Das Tarifverfahren ist ausgeschlossen, wenn gesundheitsgefährdende Verhaltensweisen, Vergehen gegen Schiedsrichter sowie Spielabbrüche gemäss Art. 68 WR-1 (Spielabbruch aus schwerwiegenden Gründen) zu beurteilen sind.

Art. 46 Verfahren

- 1 Im Tarifverfahren werden in der Regel keine Anhörungen vorgenommen, keine Stellungnahmen eingeholt und keine Verhandlungen durchgeführt.
- 2 Primäres Beweismittel im Tarifverfahren ist der Schiedsrichterrapport. Weitere sachdienliche Beweismittel (insb. Stellungnahmen der Betroffenen oder von Dritten) können beigezogen werden. Der Entscheid liegt bei der DK und ist nicht anfechtbar.
- 3 Das Tarifverfahren wird mit einem Bussgeldbescheid und/ oder der Anordnung von Spielsperren abgeschlossen. Die Busse ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Bussgeldbescheids fällig.
- 4 Ist eine andere Sanktion mit der Busse verbunden, bleibt diese so lange bestehen, bis die Busse bezahlt ist.

- 5 Im übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss Anwendung auf das Tarifverfahren, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur des Tarifverfahrens keine abweichende Regeln ergeben.

2.2.3 Vorsorgliche Spielsperren

Art. 47 Anwendungsbereich

Bei Feststellung gesundheitsgefährdender Verhaltensweisen von Spielern oder bei Vergehen gegen den Schiedsrichter kann die DK auf Antrag oder von Amtes wegen vorsorglich bis zu fünf Spielsperren aussprechen.

Art. 48 Verfahren

- 1 Ein Antrag auf eine vorsorgliche Spielsperre hat mittels E-Mail spätestens innert 36 Stunden nach dem zu beurteilenden Vorfall unter Verwirkungsfolge an die DK zu erfolgen.
- 2 Die DK hat ihren Entscheid aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel, aber ohne Anhörung der Betroffenen und ohne Verhandlung, bis spätestens 24 Stunden vor Beginn des nächsten Meisterschaftsspiels des Clubs des betroffenen Spielers zu eröffnen.
- 3 Die DK darf bis zur Eröffnung ihres Entscheids keine Mitteilungen über erfolgte Eingaben und Verfahrensschritte machen.
- 4 Gegen vorsorglich angeordnete Spielsperren steht kein Rechtsmittel offen. Gleichzeitig mit der Eröffnung der vorsorglichen Spielsperre ist ein ordentliches Verfahren einzuleiten.
- 5 Wird keine vorsorgliche Spielsperre angeordnet, ist die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens dennoch möglich.
- 6 Im übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements, insbesondere Art. 23 (vorsorgliche Massnahmen), sinngemäss Anwendung auf diese Verfahrensart, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur dieser Verfahrensart keine abweichenden Regeln ergeben.

2.2.4 Spielfeldprotest

Art. 49 Anwendungsbereich

- 1 Gegen einen regeltechnischen Fehlentscheid (z.B. Zusammensetzung einer Mannschaft) des Schiedsrichters oder einen Fehler bei der Zeitmessung kann die benachteiligte Mannschaft einen Spielfeldprotest erheben.
- 2 Gegen die auf dem Spielfeld getroffenen Tatsachenentscheide (insb. bezüglich der Anwendung der Spielregeln) des Schiedsrichters kann kein Protest erhoben werden.

Art. 50 Protestanmeldung, Protestgrund

- 1 Der Captain der protestierenden Mannschaft hat den Spielfeldprotest unmittelbar nach dem Vorfall bzw. bei laufendem Spiel beim nächsten Spielunterbruch mit Angabe des Protestgrundes beim Schiedsrichter anzumelden.
- 2 Gegen Sachverhalte im Zusammenhang mit den Kontrollen Lizenzen und der Matchblätter ist der Protest vor dem Spiel auf dem Matchblatt zu vermerken.

Art. 51 Protestbekanntgabe

Der Schiedsrichter hat den Captain der gegnerischen Mannschaft unverzüglich von der Protestanmeldung und vom Protestgrund in Gegenwart des Protestierenden in Kenntnis zu setzen.

Art. 52 Verhalten des Schiedsrichters

Kommt der Schiedsrichter auf seinen Entscheid nicht zurück oder wird der Zeitmessfehler nicht korrigiert, so hat er die Anmeldung des Spielfeldprotests unverzüglich auf dem Spielbericht vermerken zu lassen.

Art. 53 Bestätigung des Spielfeldprotests/ Kostenvorschuss

Nach dem Spiel ist der Spielfeldprotest zu bestätigen oder zurückzuziehen. Bei Bestätigung sind durch die protestierende Mannschaft dem Schiedsrichter sofort CHF 100.-- als Kostenvorschuss zu übergeben. Die erfolgte Bezahlung des Kostenvorschusses ist auf dem Matchrapport zu vermerken. Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, fällt der Spielfeldprotest dahin.

Art. 54 Weiteres Verfahren

- 1 Innert 36 Stunden nach dem Spiel muss der Spielfeldprotest mittels schriftlicher (E-Mail) und begründeter Eingabe bei der DK eingereicht werden.
- 2 Auf Spielfeldproteste, welche die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 50 (Protestanmeldung, Protestgrund), Art. 53 (Bestätigung des Spielfeldprotests/ Kostenvorschuss) und Art. 54 Abs. 1 (Eingabe innert 36 Stunden) dieses Reglements nicht erfüllen, wird nicht eingetreten.
- 3 Der Entscheid im Protestverfahren lautet auf Gutheissung oder Abweisung des Protests. Die Gutheissung kann zur Wiederholung des Spiels oder Forfaitniederlage der fehlbaren Mannschaft führen.
- 4 Im übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss Anwendung auf das Protestverfahren, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur des Protestverfahrens keine abweichende Regeln ergeben.

2.3 Tatbestände und Sanktionen in Disziplinarsachen

2.3.1 Tatbestände, Verantwortung und Verfahren

Art. 55 Grundsatz

Aufgrund unsportlichen Verhaltens und Zuwiderhandlungen (Pflichtverletzungen) gegen die Statuten, Reglemente, Weisungen, rechtskräftige Entscheide oder Bussgeldbescheide und andere Beschlüsse von Organen der FSR sowie bei Verletzungen der anwendbaren (Spiel-)Regeln von WORLD RUGBY sowie RUGBY EUROPE können gegen die betroffene Partei disziplinarische Sanktionen ausgesprochen werden.

Art. 56 Verhaltensgrundsätze

Funktionäre, Offizielle, Angestellte und Beauftragte der FSR, die Clubs und deren Mitglieder, Spieler, Trainer, Funktionäre, Offizielle, Angestellte und Beauftragte sowie Zuschauer verhalten sich nach den Grundsätzen der Loyalität, Integrität, Fairness und der sportlichen Gesinnung. Die Verletzung dieser Verhaltensgrundsätze kann sanktioniert werden.

Art. 57 Verantwortung

- 1 Die FSR verantwortet das Verhalten jener Personen, die in ihrem Auftrag bei einem unter seiner Obhut stehenden Spiel oder Anlass eine Funktion ausüben.

- 2 Die Clubs verantworten das Verhalten ihrer Mitglieder, Spieler, Trainer, Funktionäre, Zuschauer und jener Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel oder Anlass eine Funktion ausüben.
- 3 Der ein Spiel organisierende Club ist verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit im Spielfeldbereich vor, während und nach dem Spiel und haftet für Zwischenfälle jeder Art.

Art. 58 Verweis

Weitere Tatbestände sind in den Bussentariifen der DK enthalten oder finden sich in den Statuten und Reglementen der FSR.

Art. 59 Ordentliches Verfahren

Die DK leitet in diesen Fällen von Amtes wegen oder auf Antrag das massgebliche Verfahren ein.

2.3.2 Sanktionen und Weisungen

Art. 60 Disziplinarische Sanktionen gegen Clubs

- 1 Die Rechtspflegeorgane können gegen Clubs die folgenden Sanktionen aussprechen (auch kumulativ):
 - a) Verweis;
 - b) Busse bis CHF 10'000.--;
 - c) Forfaitniederlage;
 - d) Wiederholung eines oder mehrerer Spiele;
 - e) Durchführung eines oder mehrerer Spiele auf neutralem Feld;
 - f) Durchführung eines oder mehrerer Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - g) Verhängung von Spielfeldsperrern;
 - h) Ausschluss aus laufenden und/ oder zukünftigen Wettbewerben/ Spielen (beschränkt oder unbeschränkt);
 - i) Entzug gespielter oder künftiger Punkte;
 - j) Aberkennung eines errungenen Titels;
 - k) Einziehung von Vermögenswerten, die unter Verletzung der Rechtsordnung der FSR erlangt wurden, soweit die Einziehung den unrechtmässigen Vorteil beseitigt. Die eingezogenen Vermögenswerte werden, soweit sie nicht allfälligen Geschädigten ausgehändigt werden, für sportspezifische, gemeinnützige und/ oder humanitäre Zwecke (wie z.B. die Ausbildung und Förderung junger Spieler) verwendet.
- 2 Vorbehalten bleiben die in den Bussentariifen der DK sowie weitere in den Statuten und Reglementen der FSR explizit vorgesehene Disziplinarmassnahmen.

Art. 61 Disziplinarische Sanktionen gegen natürliche Personen

- 1 Die Rechtspflegeorgane können gegen natürliche Personen die folgenden Sanktionen aussprechen (auch kumulativ):
 - a) Verweis;
 - b) Busse bis CHF 10'000.--;
 - c) befristete und unbefristete Spielsperrern;
 - d) Befristete oder unbefristete Suspension von einer Funktion;

- e) Einziehung von Vermögenswerten, die unter Verletzung der Rechtsordnung der FSR erlangt wurden, soweit die Einziehung den unrechtmässigen Vorteil beseitigt. Die eingezogenen Vermögenswerte werden soweit sie nicht allfälligen Geschädigten ausgehändigt werden, für sportspezifische, gemeinnützige und/ oder humanitäre Zwecke (wie z.B. die Ausbildung und Förderung junger Spieler) verwendet
- 2 Vorbehalten bleiben die in den Bussentariifen der DK sowie weitere in den Statuten und Reglementen der FSR explizit vorgesehene Disziplinar massnahmen.

Art. 62 Forfaitniederlage und Spielwiederholung

- 1 Eine Forfaitniederlage sowie die Wiederholung eines Spiels darf nur angeordnet werden, wenn dies mit der ordentlichen Durchführung des Meisterschaftsbetriebs vereinbar ist.
- 2 Die Folgen von Forfait-Entscheiden sind in Art. 73 WR-1 geregelt.

Art. 63 Spielsperren

- 1 Spielsperren können für eine bestimmte Anzahl Spiele oder für befristete oder unbefristete Dauer ausgesprochen werden. Der so gesperrte Spieler kann für die von der DK festgelegte Anzahl Spiele oder für eine befristete oder unbefristete Dauer nicht mehr an einem offiziellen Match teilnehmen
- 2 In der Regel wird die Spielsperre im Entscheid der DK für eine bestimmte Anzahl Spiele angegeben zusammen mit dem Datum des voraussichtlichen Ablaufs der Spielsperre. Dieses Datum ist provisorisch. Verschiebt die Mannschaft in der Zwischenzeit Spiele, verschiebt sich entsprechend das Datum des Ablaufs der Spielsperre.
- 3 Die Spielsperre gilt auch für Spieler, die ausgeschlossen wurden, aber gegen welche die DK noch keine Sanktionen gesprochen hat.
- 4 Ein ausgeschlossener Spieler kann die gegen ihn verhängten Sanktionen nicht in einer anderen Liga vollziehen. Ein ausgeschlossener Spieler kann auch solange nicht in einem anderen Wettkampf (Liga, Meisterschaft, Cup) oder in irgend einer Auswahl spielen, bis die gegen ihn verhängte Sanktion vollständig vollzogen ist.
- 5 Noch nicht vollzogene Spielsperren im Zeitpunkt eines Clubwechsels sind im neuen Club gemäss diesen Bestimmungen zu vollziehen. Bei einem temporären Clubwechsel ins Ausland und anschliessender erneuter Lizenzierung in der Schweiz sind die noch nicht vollzogenen Spielsperren zu vollziehen.
- 6 Ein im Rahmen eines internationalen Spiels ausgeschlossener Spieler vollzieht die gegen ihn verhängten Sanktionen auf internationaler Ebene.
- 7 Die Kontrolle über das Einhalten der Spielsperren obliegt der DK und der SK.
- 8 Sperren, die in der abgelaufenen Saison nicht mehr vollzogen werden können, müssen in der nächsten Saison vollzogen werden. Wechselt der Spieler die Alterskategorie, muss er seine Sperre in der neuen Alterskategorie vollziehen. Sperren bleiben 3 (drei) Jahre lang gültig.
- 9 Ist eine Spielsperre mit einer Busse verbunden, bleibt die Spielsperre so lange bestehen, bis die Busse bezahlt ist.
- 10 Für weitere Bestimmungen bezüglich Spielsperren, siehe auch WR-1, insbesondere Art. 77.

Art. 64 Sicherung des Vollzuges von finanziellen Sanktionen, Verfahrenskosten und Entschädigungen

- 1 Clubs haften solidarisch für Bussen, Verfahrenskosten, Entschädigungen und die Einziehung von Vermögensvorteilen, die gegen ihre Mitglieder, Spieler, Trainer, Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte ausgesprochen worden sind.

- 2 Die FSR hat das Recht, solche finanziellen Forderungen mit Forderungen der Clubs gegenüber ihnen zu verrechnen.

Art. 65 Strafzumessung

- 1 Die Rechtspflegeorgane bestimmen Art und Ausmass der Disziplinar massnahmen grundsätzlich und sofern keine Kausalhaftung zur Anwendung kommt nach den objektiven Umständen und dem Verschulden.
- 2 Besondere Gegebenheiten wie beispielsweise Provokationen oder Wiederholungstaten können von den Rechtspflegeorganen als mildernde oder erschwerende Umstände berücksichtigt werden.
- 3 Disziplinar massnahmen können kumuliert werden.

Art. 66 Umsetzung disziplinarischer Sanktionen

Die Umsetzung disziplinarischer Sanktionen obliegt, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen, dem BoD der FSR.

Art. 67 Weisungen

- 1 Nebst oder anstelle disziplinarischer Sanktionen können die Rechtspflegeorgane auch Weisungen erteilen.
- 2 Weisungen beinhalten konkrete und individuelle Verhaltensanordnungen.
- 3 Die Überprüfung der Einhaltung von Weisungen obliegt, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen, der Geschäftsführung der FSR. Nichtbefolgung von Weisungen kann sanktioniert werden.

2.3.3 Verjährung

Art. 68 Verfolgungsverjährung

- 1 Die Verfolgungsverjährung tritt bei spielbezogenen Verstössen nach Ablauf von einem Jahr ein, bei allen anderen Verstössen nach Ablauf von drei Jahren.
- 2 Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unterbricht die Verjährung. Die Verfolgung ist jedoch in jedem Fall verjährt, wenn die Verjährungsfrist gemäss Abs. 1 um die Hälfte überschritten ist.

Art. 69 Vollzugsverjährung

Die Vollzugsverjährung tritt ein nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem der entsprechende Disziplinarentscheid vollziehbar (rechtskräftig) geworden ist.

3 Rechtspflege im Bereich Lizenzen/ Clubwechsel und Wettbewerbe

3.1 Organisation und Zuständigkeit

Art. 70 Rechtspflegeorgane

Rechtspflegeorgane im Bereich Lizenzen/ Clubwechsel sowie Wettbewerbe sind:

- die Lizenzkommission
- die Wettbewerbskommission

Art. 71 Zuständigkeit der Lizenzkommission

Die Lizenzkommission ist als Rechtspflegeorgan erstinstanzlich zuständig für sämtliche Entscheide im Zusammenhang mit Lizenzen und Clubwechseln gemäss WR-2.

Art. 72 Zuständigkeit der Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission ist als Rechtspflegeorgan erstinstanzlich zuständig für Entscheide im Bereich Wettbewerbsorganisation gemäss WR-1, Art. 51, 54.4, 59.4, 61, 62,63, 66, 69, 78 und 85.

3.2 Verfahren vor der Lizenz- und Wettbewerbskommission**Art. 73 Ordentliches Verfahren**

- 1 Die Rechtspflegeorgane treffen ihre Entscheidungen im ordentlichen Verfahren, sofern nicht eines der nachfolgenden Verfahren Anwendung findet.
- 2 Für das ordentliche Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
- 3 Gutheissende Entscheide der LK und der WK müssen, soweit der Antrag nicht bestritten war, nicht begründet werden. Mit Publikation im Internet gelten sie als zugestellt.

Art. 74 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der LK und der WK ist der Rekurs zulässig.

Art. 75 Entscheidzustellung

Die Entscheide der LK und der WK werden dem betroffenen Club zugestellt.

4 Rekurs**Art. 76 Zulässigkeit**

Der Rekurs ist zulässig gegen:

- Entscheide der DK betreffend Disziplinaratbestände im ordentlichen Verfahren, im Tarifverfahren oder gegen Spielfeldprotestentscheide;
- Entscheide der LK und der WK gemäss Kap. 3 dieses Reglements.

Art. 77 Frist

Der Rekurs hat mittels schriftlicher Eingabe (E-Mail) zu erfolgen:

- gegen Entscheide der DK im Tarifverfahren oder gegen Spielfeldprotestentscheide innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids;
- gegen Entscheide der DK im ordentlichen Verfahren oder Entscheide der LK und der WK innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids.

Art. 78 Eingabe

- 1 Gegen Entscheide der DK ist der Rekurs direkt bei der RK einzugeben.
- 2 Gegen Entscheide der LK und der WK ist der Rekurs bei der entsprechenden Kommission einzugeben, welche ihn an die RK weiterleitet.

Art. 79 Aufschiebende Wirkung

- 1 Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- 2 Auf besonderes Gesuch hin kann die RK die aufschiebende Wirkung erteilen. Hierüber hat innert zwei Tagen nach Gesuchstellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 23. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar.

Art. 80 Überprüfung

Die RK kann im Zusammenhang mit dem angefochtenen Urteil alle Tatsachen- und Rechtsfragen frei und umfassend überprüfen.

Art. 81 Noven

Neue Behauptungen und Beweismittel sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sie ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Art. 82 Erledigung

- 1 Die RK fällt in der Regel einen neuen Entscheid.
- 2 Die RK kann den erstinstanzlichen Entscheid aufheben und das Verfahren unter anderem zur Durchführung oder Ergänzung des Beweisverfahrens und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.
- 3 Der Entscheid der RK ist endgültig.
- 4 Die RK ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Eine Straferhöhung (reformation in peius) ist auch ohne entsprechenden Antrag zulässig.

Art. 83 Entscheidzustellung

Die Entscheide der RK werden dem betroffenen Club zugestellt.

Art. 83^{bis} Entscheidpublikation

Die RK publiziert nach eigenem Ermessen Ihre Entscheide, welche für die Clubs instruktiv sein können oder die für die FSR von allgemeinem Interesse sind. Dies kann in anonymisierter Form oder in Form von Leitsätzen geschehen.

Art. 84 Verfahren

Im übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss Anwendung auf das Rekursverfahren, soweit sich aus diesem Abschnitt oder aufgrund der Natur des Berufungsverfahren keine abweichende Regeln ergeben.

5 Aufsicht über die Rechtspflege**Art. 85 Unabhängigkeit der Rechtspflegeorgane**

- 1 Die Rechtspflegeorgane und ihre Mitglieder sind von der FSR in der Rechtsanwendung und Rechtsprechung unabhängig.

- 2 Bei Rückweisungen ist die untere Instanz an die Rechtsauffassung gebunden, welche dem Rückweisungsentscheid zugrunde liegt.

Art. 86 Aufsicht über die Rechtspflegeorgane

Der CLO führt, zu Handen des BoD und der DV, die Aufsicht über die Rechtspflegeorgane durch.

Art. 87 Aufsichtsfunktion

Die Aufsicht des CLO beschränkt sich auf ordnungspolitische Aspekte der Rechtspflegeorgane. Eine Beurteilung der materiellen und formellen Inhalte der Entscheide der Rechtspflegeorgane ist ausgeschlossen.

Art. 88 Tätigkeitsbericht der Rechtspflegeorgane

- 1 Jedes Rechtspflegeorgan hat der DV einen Bericht ihrer Tätigkeit vorzulegen.
- 2 Der CLO kann von den Rechtspflegeorganen jederzeit ausserordentliche und spezifische Berichterstattungen einfordern.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 89 Abweichende Bestimmungen

- 1 Von diesem Reglement abweichende Bestimmungen in den Statuten der FSR gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor.
- 2 Dieses Reglement geht abweichenden Bestimmungen in den anderen Reglementen der FSR vor.

Art. 90 Massgeblicher Text

Für den Fall von Widersprüchen in den sprachlichen Fassungen dieses Reglements ist die französische Version massgeblich.

Art. 91 Veröffentlichung im offiziellen Organ der FSR

- 1 Das BoD kann zu jeder Zeit Änderungen des Wettbewerbsreglements vorschlagen. Die Vorschläge sind im offiziellen Organ der FSR zu veröffentlichen (Website FSR). Wenn kein Club innerhalb eines Monats (30 Tage) nach der Veröffentlichung des Vorschlags Einspruch erhoben hat, gilt dieser als angenommen.
- 2 Eine Änderung des Reglements gemäss Ziff. 1 wird im offiziellen Organ der FSR (Website FSR) veröffentlicht und zusätzlich (per E-Mail) an alle Clubpräsidenten versandt.

Art. 92 Übergangsbestimmungen

Die in den Wettkampfregelementen erwähnten Anhänge sind:

- a) Anhang I: Sanktionentabelle/ Bussenttarife mit Bezug auf die Spielfeldentscheide (rote und gelbe Karten) der Schiedsrichter. Diese bleibt weiterhin in Kraft.
- b) Anhang II: Sanktionentabelle/ Busenttarife für weitere Verhaltensweisen, welche im Tarifverfahren beurteilt werden können. Diese befindet sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements in Erstellung und wird der DV 2013 unterbreitet.

Art. 93 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft (Saison 2012-2013).

Art. 94 Aufhebung bisheriges Reglement

Mit Inkrafttreten sind die bisherigen Reglemente aufgehoben.

Sig. Veronika Muehlhofer
CEO

Sig. Matthias Herzig
CLO